

Az.: 2 B 342/10  
5 L 511/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältinnen

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
Regionalstelle

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Wechsel des Förderschultyps; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 1. Juli 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. November 2010 - 5 L 511/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragsteller nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 2010, mit dem dieser den Sohn der Antragsteller zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte in der Mittelstufe verpflichtet und dessen sofortige Vollziehung er mit Bescheid vom 30. August 2010 angeordnet hat, zu Unrecht abgelehnt hat.

2 Das Verwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, der Bescheid des Antragsgegners werde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweisen. Das bei einem Wechsel des Förderschultyps vorgeschriebene Verfahren sei eingehalten worden. Die vom Antragsgegner auf dessen Grundlage getroffene Entscheidung werde insbesondere durch das förderpädagogische Gutachten vom 5. November 2009, aber auch die amtsärztliche Untersuchung, das schulpsychologische Gutachten und den Schulbericht vom 10. September 2010 gestützt. Habe die zuständige Schulaufsichtsbehörde einen konkreten sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt und eine diesem Förderbedarf entsprechende Förderschule als Förderort

bestimmt, müsse sie regelmäßig von dem für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlichen besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung ausgehen und gegenläufige private Interessen der Eltern und des Schülers am Weiterbesuch der bisherigen Schule zurückstellen. Bei einem bestehenden Förderbedarf begründe der auch nur vorübergehende Besuch der bisherigen Schule regelmäßig die beachtliche Gefahr nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen der weiteren Schulausbildung und der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung des Schülers. Die Verhinderung dieser Folgewirkungen liege nicht nur im öffentlichen, sondern zugleich im privaten Interesse des betroffenen Schülers.

3 Dagegen wenden sich die Antragsteller mit der Beschwerde. Sie machen geltend, die Anordnung des Sofortvollzugs stelle eine Vorwegnahme der Hauptsache dar und habe schwere und nicht rückgängig zu machende Folgen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung müsse daher von besonderem Gewicht sein. Dies sei hier nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass die Entscheidung des Antragsgegners mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sei. Gegenstand des Verfahrens sei aber nicht die Klärung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, sondern die Frage, ob dieser schon vor endgültiger Klärung seiner Rechtmäßigkeit im Hauptsacheverfahren, wenn sämtliche zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft seien, vollzogen werden dürfe. Wie sie bereits vorgetragen hätten, seien die eingeholten Erkenntnisse, das förderpädagogische Gutachten, die Entscheidung der Amtsärzte sowie das schulpsychologische Gutachten, nicht ausreichend, weshalb angeregt werde, ein unabhängiges Gutachten einzuholen. Auch die medizinische Sicht sei maßgeblich. Seit Einleitung des Verfahrens hätten sie den Eindruck, dass an der derzeitigen Schule nicht mehr mit ihrem Sohn gearbeitet werde. Diese Einwendungen verhelfen der Beschwerde nicht zum Erfolg.

4 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde - wie hier - nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Lassen sich diese bei einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen

Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache also offen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen, vorläufig von deren Wirkungen verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen.

- 5 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragsteller auf Aussetzung der Vollziehung der vom Antragsgegner im Bescheid vom 19. Januar 2010 angeordneten Verpflichtung ihres Sohnes zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Denn eine vom Senat vorgenommene, vom voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung ergibt nicht, dass der Vollzug dieser Verpflichtung ab dem - was aufgrund des Zeitablaufs allein noch sachgerecht ist - Schuljahr 2011/2012 mit für den Sohn der Antragsteller nicht hinnehmbaren Nachteilen verbunden wäre.
- 6 Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG sind Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Darüber, ob diese Verpflichtung besteht und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat, entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Sächsische Bildungsagentur nach Anhörung der Eltern. Auf Verlangen der Schule oder der Sächsischen Bildungsagentur haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) geregelt.
- 7 Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde beim Sohn der Antragsteller, der im Schuljahr 2005/2006 in die Klassenstufe 1 der Grundschule eingeschult worden war, ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (vgl. § 7 SOFS) festgestellt; seit dem Schuljahr 2006/2007 besucht er deshalb eine Schule zur Lernförderung. Diese leitete im Schuljahr 2009/2010 aufgrund von § 15 SOFS ein neues Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (vgl. § 5 SOFS) ein. Danach unterrichtet der Klassenlehrer, wenn die Entwicklung eines Schülers während des Besuchs der Förderschule erkennen lässt,

dass ein anderer Förderschultyp für ihn besser geeignet wäre, unter Vorlage eines Berichts, der den besser geeigneten Förderschultyp benennen soll, den Schulleiter. Dieser leitet die schriftliche Darstellung des individuellen Förderbedarfs sowie etwa vorhandene weitere Unterlagen nach Anhörung der Eltern an die Förderschule, die der Schüler besuchen soll, weiter. Die Sächsische Bildungsagentur beauftragt diese und die bisherige Förderschule mit der Erstellung eines gemeinsamen förderpädagogischen Gutachtens und entscheidet auf dessen Grundlage über einen Wechsel des Förderschultyps.

- 8 So ist der Antragsgegner, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, hier verfahren und hat das förderpädagogische Gutachten vom 5. November 2009 eingeholt. Ohne Erfolg rügen die Antragsteller in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Einschätzung des Förderbedarfs „durch die aufnehmende Schule erfolgte“: § 15 Abs. 1 Satz 4 SOFS sieht ausdrücklich vor, dass an der Erarbeitung des Gutachtens neben der vom Sohn der Antragsteller derzeit besuchten Schule die Förderschule beteiligt ist, die die besuchte Schule für die geeignetere hält. Zudem verpflichtet der Bescheid vom 19. Januar 2010 den Sohn der Antragsteller lediglich zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte, legt aber keine bestimmte Schule fest, sondern empfiehlt den Besuch der am Gutachten beteiligten Schule, ohne diesen jedoch anzuordnen.
- 9 Zweifelhaft ist nach derzeitiger Aktenlage indes, ob sich der vom Antragsgegner verfügte Wechsel der Förderschulart auf eine hinreichend ermittelte Tatsachengrundlage, insbesondere zum Förderschwerpunkt, stützen lässt. Das förderpädagogische Gutachten vom 5. November 2009 stellt einen wesentlichen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der kognitiven Kompetenzen, bei der zeitlichen Orientierung, der Merkfähigkeit sowie der schriftsprachlichen und mathematischen Kenntnisse fest. Die schulische Leistungsfähigkeit werde insgesamt durch Defizite in der Konzentration, Ausdauer und Belastbarkeit beeinträchtigt. Der Sohn der Antragsteller benötige ein schulisches Umfeld, das ihm ausreichend Zeit für seine Lern- und Persönlichkeitsentwicklung lasse, sowie seiner kognitiven Leistungsfähigkeit entsprechende Lernangebote. Die Überprüfung des Förderbedarfs habe gezeigt, dass ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bestehe. Neben dem förderpädagogischen Gutachten enthalten die

Verwaltungsvorgänge eine schulpsychologische Begutachtung durch die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur vom 10. März 2009, nach der der Sohn der Antragsteller in den Leistungsbereichen Verarbeitungsgeschwindigkeit, Sprachverständnis, wahrnehmungsgebundenes logisches Denken und Arbeitsgedächtnis weit unterdurchschnittliche Leistungen gezeigt habe; eine altersgerechte Leistung bestehe dagegen im Bereich des räumlichen Vorstellungsvermögens. Die in der Testdiagnostik gezeigten intellektuellen Leistungen sprächen für das Vorliegen einer geistigen Behinderung. Das amtsärztliche Gutachten vom 31. März 2009 stellt eine geistige Retardierung in Form einer geistigen Leichtbehinderung fest; als Fördermaßnahme wird ein Schulwechsel zur Förderschule für geistig Behinderte nach einer sonderpädagogischen/schulpsycho-logischen Leistungsdiagnose genannt. Die Verwaltungsvorgänge enthalten zudem von den Antragstellern eingereichte Befunde der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Dr. vom 12. Juni 2009 über die Ergebnisse verschiedener mit ihrem Sohn durchgeführter Tests und Untersuchungen. Dessen intellektuelle Voraussetzungen entsprechen danach nicht denen, die in seinem biologischen Alter und Entwicklungsstand erwartet würden und lägen im Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit. Stärken lägen in der visuellen Wahrnehmung abstrakter Reize einschließlich hiermit verbundener Anforderungen an das logische Denken und in der Beziehung und Synthese von Einzelaspekten zu einem Ganzen; Schwächen fänden sich im akustisch-numerischen und akustisch-verbale Kurzzeitgedächtnis, im abrufbaren Wissensschatz sowie im Lesen und Rechnen. Es bleibe offen, weshalb der Sohn der Antragsteller seine im unteren Durchschnittsbereich liegenden intellektuellen Fähigkeiten bislang nicht habe ausschöpfen können.

- 10 Wie der Senat im Beschluss vom 21. Februar 2011 über einen Vergleichsvorschlag nach § 106 Satz 2 VwGO ausgeführt hat, mögen die auch von den Antragstellern nicht in Abrede gestellten erheblichen Defizite ihres Sohnes im schulischen Lernen und seine weit unterdurchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten, die nicht nur im förderpädagogischen Gutachten, sondern auch durch Frau Dr. festgestellt wurden, einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung nahelegen. Die schulpsychologische Begutachtung und das amtsärztliche Gutachten gehen von einer zumindest leichten geistigen Behinderung aus, allerdings ohne diese Einschätzung weiter zu begründen; die Ergebnisse der durchgeführten diagnostischen

Untersuchungen liegen nicht vor. Im förderpädagogischen Gutachten wird die abschließend vorgeschlagene Aufnahme des Sohnes der Antragsteller in die Förderschule für geistig Behinderte damit begründet, dass diese Schule eine dessen Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten entsprechende „umfassende individuelle Förderung in kleinen Lerngruppen“ ermögliche und die „Rahmenbedingungen“ an der Schule für geistig Behinderte „seinem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf“ entsprächen.

- 11 Diese eher allgemein gehaltenen Ausführungen dürften ohne nähere Erläuterungen nicht geeignet sein, den dem Antragsgegner obliegenden Nachweis für das Vorliegen eines Förderbedarfs im Schwerpunkt geistige Entwicklung zu erbringen. Insbesondere fehlt es an einer einzelfallbezogenen hinreichenden Abgrenzung beider in Betracht kommender Förderschwerpunkte. Dahingehender Feststellungen hätte es hier aber deshalb bedurft, weil beim Sohn der Antragsteller zunächst ein Förderbedarf im Bereich Lernförderung festgestellt worden war, nunmehr aber ein Förderbedarf anderer Art, im Bereich geistige Entwicklung, festgestellt werden soll. Beide Förderschwerpunkte unterscheiden sich nicht unerheblich: Während ein schwerpunktmäßiger Förderbedarf im Lernen bei Schülern besteht, die im schulischen Lernen so umfänglich und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie auch mit zusätzlichen Lernhilfen in allgemeinen Schulen nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können und deshalb besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen benötigen (vgl. § 7 Abs. 1 SOFS; Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999, Abschnitt 2, abrufbar unter: <http://www.kmk.org>), ist die pädagogische Ausgangslage bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung dadurch gekennzeichnet, dass diese nicht nur Hilfe bei der Lern- und Leistungsentwicklung, sondern auch besondere Hilfen bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Sprache, Denken und Handeln sowie Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung und bei der Findung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen (vgl. Empfehlungen zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. Juni 1998, Abschnitt 1 Nr. 1.2, abrufbar unter: <http://www.kmk.org>). Dazu, ob dies beim Sohn der Antragsteller der Fall ist, verhält sich das förderpädagogische Gutachten nicht. Hinzu kommt, dass sowohl die Schule zur Lernförderung als auch die

Schule für geistig Behinderte verpflichtet sind, durch Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung Lernvoraussetzungen zu schaffen, die dem jeweiligen Förderbedarf Rechnung tragen (vgl. § 17 Abs. 3 SOFS). Demgemäß hat der Sohn der Antragsteller ausweislich der Schulberichte der Schule zur Lernförderung vom 24. Februar, 2. August und 10. September 2010 in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 zusätzlich Förderstunden als Einzel- oder Gruppenunterricht erhalten, um ihn „besonders individuell nach seinen Möglichkeiten“ zu fördern. Dieser Gesichtspunkt soll nach dem förderpädagogischen Gutachten aber nunmehr seinen Wechsel auf die Schule für geistig Behinderte rechtfertigen, ohne dass dem Gutachten nachvollziehbare Gründe dafür zu entnehmen wären, warum diese Schule eine „bessere“ individuelle sonderpädagogische Förderung als die Schule für Lernförderung ermöglichen soll.

- 12 Eine abschließende Beurteilung des beim Sohn der Antragsteller bestehenden Förderschwerpunkts erfordert daher eine weitere Aufklärung des Sachverhalts. Diese ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Weitere Ermittlungen oder eine Beweiserhebung, wie sie die Antragsteller in der Beschwerdebegründung angeregt haben, sind im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, stehen aber im Ermessen des Gerichts und kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Juli 2010 - 2 B 436/09 -; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80 Rn. 125). Dass der Sohn der Antragsteller im Falle der Ablehnung ihres Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zunächst die Schule für geistig Behinderte besuchen muss, begründet keinen Ausnahmefall.
- 13 Lässt sich die offensichtliche Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der vom Antragsgegner angeordneten sofort vollziehbaren Verpflichtung des Sohnes der Antragsteller zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte nicht feststellen, entscheidet der Senat aufgrund einer eigenen Interessenabwägung. Diese geht zu Lasten der Antragsteller, weil bei ihrem Sohn jedenfalls ein sonderpädagogischer Förderbedarf i. S. v. § 13 SOFS zweifelsfrei vorliegt und ihm der vorläufige Besuch einer Schule für geistig Behinderte zumutbar ist.
- 14 Wie dargelegt, gehen das förderpädagogische Gutachten sowie die weiteren Untersuchungen und Befunde von erheblichen Defiziten des Sohns der Antragsteller

im schulischen Lernen sowie von weit unterdurchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten aus. Diese Annahmen werden vom Verlauf des schulischen Werdegangs des Sohnes der Antragsteller getragen: Dieser hat ab dem Schuljahr 2005/2006 zunächst die Klassenstufe 1 der Grundschule besucht und diese Klasse nach dem Wechsel auf die Schule zur Lernförderung im Schuljahr 2006/2007 wiederholt. In den beiden folgenden Schuljahren besuchte er die Klassenstufen 2 und 3; letztere wiederholte er im Schuljahr 2009/2010. Gemäß den Schulberichten vom 24. Februar 2010 und 2. August 2010 nahm der Sohn der Antragsteller auch im Wiederholungsjahr wenig Anteil am Unterricht. Oft habe er sich geweigert, laut zu lesen, zu rechnen, einfache Sätze zu sprechen oder Sätze zu bilden, obwohl er hierfür mehr Zeit und individuelle Zuwendung bekommen habe. Schriftliche Arbeitsaufgaben habe er sehr langsam erledigt, schwierigere Aufgaben habe er nicht selbstständig ausführen können. Sein Arbeitstempo entspreche trotz differenziertem Arbeitsumfang nicht dem eines Schülers der Klasse 3. Gleiches gelte für die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Zum Ende des Schuljahres wurde der Sohn der Antragsteller gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 SOFS lediglich aufgrund seines Alters in die Klassenstufe 4 versetzt. Im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr hätten sich auch in dieser Klasse keine Lernfortschritte in den Fächern Deutsch und Mathematik gezeigt. Der Sohn der Antragsteller melde sich fast nie und müsse, wie es im Schulbericht vom 10. September 2010 heißt, im mündlichen Bereich (Lesen, Sprache, Rechnen) stets zur Mitarbeit aufgefordert werden. Bei einfachen schriftlichen Übungen, wie Ab- und Nachschreiben arbeite er sauber, aber sehr langsam und nicht im notwendigen Zeitrahmen. Neue Wörter und Texte könne er sich nur mit Hilfe des Lehrers erlesen; das inhaltliche Erfassen von Texten oder die Wiedergabe des Gelesenen sei nicht möglich. Die meisten Lernwörter des Klassenwortschatzes der Klassen 2 und 3 schreibe der Sohn der Antragsteller nach wie vor fehlerhaft; den neuen Klassenwortschatz schreibe er zumeist nicht auf. Im Fach Mathematik sei er weiterhin nicht in der Lage, selbstständig zu arbeiten, und benötige stets anschauliche Hilfsmittel (Abzählen am Lineal, Fingerzählen etc.). Das Lösen von Sach- und Textaufgaben sei aufgrund mangelnder Lesekenntnisse nicht möglich. Die abschließende Einschätzung im Schulbericht, dass beim Sohn der Antragsteller keine Fortschritte in den Fächern Deutsch und Mathematik zu erkennen seien, die für ein weiteres erfolgreiches Lernen in der Klassenstufe 4 der Schule zur Lernförderung erforderlich seien, wird bestätigt durch die Halbjahresinformation des 1.

Schulhalbjahrs 2010/2011 vom 11. Februar 2011. Danach ist der Sohn der Antragsteller versetzungsgefährdet; in den Fächern Deutsch-Heimatkunde/Sachkunde und Mathematik hat er jeweils die Note 5 erhalten.

- 15 Unter diesen Umständen kommt dem öffentlichen Interesse an einem Wechsel des Sohnes der Antragsteller auf eine Schule für geistig Behinderte zum Schuljahr 2011/2012 nach Auffassung des Senats größeres Gewicht zu als dem Individualinteresse der Antragsteller daran, ihren Sohn weiterhin auf die Schule zur Lernförderung zu schicken. Maßgeblich hierfür ist, dass nach den Feststellungen des Antragsgegners ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, den auch die Antragsteller nicht bezweifeln. Auch wenn der konkrete Förderbedarf derzeit (noch) nicht eindeutig geklärt werden kann, hat sich seit dem Wechsel des Sohnes der Antragsteller auf die Schule zur Lernförderung vor vier Jahren gezeigt, dass die dort zur Verfügung stehenden und eingesetzten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen für dessen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse nicht ausreichen. Die Entwicklungsverzögerungen im Bereich der kognitiven Kompetenzen und deutlichen Lernrückstände im Lesen, Schreiben und Rechnen (vgl. sonderpädagogisches Gutachten vom 5. November 2009, S. 3) haben dazu geführt, dass er das Klassenziel in der Klassenstufe 3 zweimal und in der Klassenstufe 4 (nach Aktenlage) wohl ebenfalls nicht erreicht hat. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Sohn der Antragsteller trotz zusätzlicher (auch individueller) Förderstunden mit den an der Schule zur Lernförderung in diesen Klassen vermittelten Lerninhalten überfordert ist. Insofern dürfte ein weiterreichender sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen, insbesondere aufgrund von - wie im förderpädagogischen Gutachten ausgeführt - Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich, dem die Schule zur Lernförderung nicht gerecht werden kann. Dafür sprechen auch die allgemeinen Ziele und Aufgaben dieser Förderschule, in erster Linie Schüler mit umfänglichen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen im schulischen Lernen zu unterrichten und zu betreuen (vgl. § 7 Abs. 1 SOFS; Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999, Abschnitt 1). Von daher vermag der Senat, anders als die Antragsteller meinen, nicht zu erkennen, dass die Schule zur Lernförderung, die ihr Sohn besucht, nicht mehr bereit oder willens ist, ihren Sohn im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sonderpädagogisch zu fördern.

16 Sonach spricht derzeit überwiegendes dafür, dass der sonderpädagogische Förderbedarf des Sohnes der Antragsteller - jedenfalls auch - auf Ursachen zurückzuführen ist, denen eher durch Fördermaßnahmen an einer Schule für geistig Behinderte als an einer Schule zur Lernförderung angemessen begegnet werden kann. Der Wechsel auf eine Schule für geistig Behinderte ist für den Sohn der Antragsteller zudem nicht mit unumkehrbaren oder aus sonstigen Gründen nicht hinnehmbaren Nachteilen verbunden. Den Antragstellern kann daher ein Zuwarten bis zur Entscheidung im Klageverfahren zugemutet werden. Im Übrigen kann der Schulwechsel grundsätzlich auch schon vor dieser Entscheidung rückgängig gemacht werden: Nach § 17 Abs. 1 SOFS ist das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs regelmäßig durch den Klassenlehrer zu prüfen; dazu gehört auch die Überprüfung des schulischen Förder-orts, mithin der Notwendigkeit zum Besuch einer bestimmten Förderschule.

17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

18 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben und auf die wegen der Einzelheiten der Begründung verwiesen wird.

19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

